45

Freymüthige Beyträge über den Frieden von Lüneville.

1802.

Gs
689

Stadtbibliothek
Augsburg

Freymüthige Beyträge
über den
Frieden von Lüneville.
Zur
Reichstags-Berathschlagung
über
Entschädigung und Säcularisation.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Germanien, 1802.

Uebersicht des Innhalts.

Seite

Einleitung. 1

Erster Abschnitt.

Von dem Einflusse des Lüneviller Frieden auf das deutsche Staats- und Völkerrecht.

§. 1. Wörtlicher Innhalt des siebenten Friedensartikels. 5

§. 2. Entscheidung der staatsrechtlichen Frage, ob das deutsche Reich seinen Mitständen ihren Verlust aus einem unglücklichen Kriege zu ersetzen schuldig sey? 6

§. 3. seqq. Welche im deutschen Staatsrechte, wenigstens nicht für die Entschädigung bestimmt war. 8

§. 6. Frankreich mußte das Entschädigungsprinzip beym Lüneviller Frieden geltend machen. 10

§. 8. Die völkerrechtliche Bestimmung des Entschädigungsprinzip ist selbst dem deutschen Reiche wohlthätig. 11

§. 9. seqq. Wünschenswürdige Folgen dieses Prinzips. 13

Zweyter Abschnitt.

Von der Auslegung des Lüneviller Frieden in Absicht auf Entschädigung.

§. 17. Verschiedene Auslegung des siebenten Artikels. 21

Seite

§. 18. Die Auslegung muß unbefangen seyn. 22

§. 19. Nutzen einer unbefangenen Auslegung. 22

§. 21. Authentische Bestimmung der souvrainen Paciscenten ist vor der Thüre. 24

§. 22. seqq. Gefährliche Folgen der authentischen Bestimmung. 26

§. 26. Lauter Gründe zur Vereinigung der Reichsstände in Beziehung auf das Entschädigungswerk. 29

Dritter Abschnitt.

Von dem Subjekte, das Entschädigung leisten soll.

§. 27. Wie weit der Lüneviller Frieden mit dem allgemeinen Staatsrechte hierunter übereinstimme? 31

§. 29. Die allgemeine Bestimmung zu Lüneville von allen Verlusten dieses Traktats ist auch eine Direktivnorm in Betracht des Verlustes am linken Rheinufer. 33

§. 31. Doch weiset sie in Ansehung des Verlustes am linken Rheinufer auf den Congreß zu Rastatt zurück. 35

§. 33. Am Congreß zu Rastatt ist die Entschädigung des Verlustes am linken Rheinufer festgesetzt worden. 37

§. 34. seqq. Ob aber ganz allein durch Säkularisationen? Darüber entscheiden die zu Rastatt förmlich festgestellten Grundsätze nicht. 37

Seite

§. 42. Ist dies nicht besonders zu Lüneville bestimmt worden, so muß es erst noch aus dem Vorbehalte der Reichsdeputation zu Rastatt entschieden oder verglichen werden. 44

§. 43. Gründe für die Festsetzung der Gesamtverbindlichkeit des Reiches zur Entschädigungsleistung. 46

§. 45. Besondere Gründe für manche evangelischen Reichsstände. 47

§. 46. Gründe in Ansehung des Großherzogs von Toskana. 48

Vierter Abschnitt.

Von dem Subjekte, das entschädiget werden soll.

§. 48. Allgemeiner Begriff dieses Subjekts. 50

§. 49. Besondere Bestimmung in Ansehung des linken Rheinufers. 51

§. 50. Der bedungene Fürstenstand schließt alle Stände des Reiches aus, die nicht Sitz und Stimme auf dem Reichstage im Reichsfürstenrath haben. 52

§. 52. Die geistlichen Fürsten werden für ihren Verlust jenseits des Rheins nicht entschädiget. 54

§. 53. seqq. Ob nur deutsche oder auch auswärtige Fürsten für den Verlust am linken Rheinufer entschädigt werden sollen? 54

§. 55. seqq. Ob geistliche Reichsstände disseits des Rheins, falls welche säkularisirt würden, zu entschädigen seyen? 56

Seite

§. 59. Wie der Friede von Lüneville für die übrigen Reichsangehörigen sorget, welche auf dem linken Rheinufer angesessen sind. 59

Fünfter Abschnitt.

Von dem Objekte, für welches Entschädigung geleistet werden soll.

§. 60. Allgemeiner Begriff des Objekts. 61
§. 61. Nähere Bestimmung desselben. 62
§. 62. Die Verluste vor diesem Frieden fallen weg. 62
§. 63. Nur der Besitzstand zur Zeit dieses Traktats ist zu entschädigen. 63
§. 64. Ob auch mittelbare oder solche Besitzungen, die vorhin schon unter französischer Hoheit stunden? 63
§. 66. seqq. Ob und wie die Landeshoheit? 66
§. 71. Schluß. 70

Sechster Abschnitt.

Von dem Objekte, woraus die Entschädigung zu leisten ist.

§. 72. Allgemeiner Begriff dieses Objekts. 70
§. 73. seqq. Nähere Bestimmung. 71
§. 76. Jeder Stand ist nur seinen Antheil an der Entschädigungsschuld zu leisten schuldig. 72
§. 77. Die Auswahl der Entschädigungsmittel gebührt nicht den Erbfürsten, sondern den Ständen, die die Entschädigung reichen müssen. 73

§. 78.

Seite

§. 78. Geistliche und weltliche Stände haben forderſamſt ihre neu erworbenen Beſitzungen zur Entſchädigung hinzugeben. 75
§. 79. Nächſte Gränze der Säkulariſation. 76

Siebenter Abſchnitt.

Von der Modalität und Vollziehung des Entſchädigungswerks.

§. 80. Forderſamſt hat das Reich verſchiedene Beſtimmungen einverſtändlich mit Frankreich feſtzuſetzen. 77
§. 83. Die Maſſe des Verluſtes muß ſodann mit der Maſſe des Objekts, woraus die Entſchädigung zu leiſten, verglichen und gegen einander berechnet werden. 79
§. 84. Die Vergleichung der Debentenraten mit den Forderungsraten führt die nähere Eintheilung herbey. 79
§. 85. Darauf müſſen Partikularunterhandlungen der nächſtgelegenen Stände verſtattet werden. 80
§. 86. Wie die Ausgleichungsdifferenzien der angewieſenen Concurrenten zu entſcheiden ſeyen? 80
§. 87. Erſt auf dieſem Wege muß ſich entdecken, ob und welche Stifter zu ſäkulariſiren ſeyen? 81
§. 88. Den Titulanten der nun etwa zu ſäkulariſirenden Stifter gebührt
a) eine Competenz, 82
§. 89. b) eine Abfindung für den Abſtand vom Kircheneigenthum, 82

§. 90.

Seite

§. 90. c) Vergütung ihres überzähligen Eigenthums. 83
§. 91. Die Vollziehung der Entschädigung gebührt dem Reichsoberhaupte. 83
§. 92. Doch nur durch die Kreisausschreibenden Fürsten. 84
§. 93. Nähere Entwicklung der zu treffenden Bestimmungen in Ansehung der den deutschen Ständen und Reichsangehörigen am linken Rheinufer verbleibenden Besitzungen. 85
§. 94. Wie die Verluste zu bemessen seyen? 85
§. 95. Wie der beederseitige Kapitalsstock zu berechnen sey? 87
§. 96. Die Verschiedenheiten der Dominical- und Landesabgaben müssen auch eingerechnet werden? 87
§. 97. Schluß gegen alle Uebereilung dieses Geschäfts. 88

Einleitung.

Kaum wird die Geschichte ein Beyspiel von einem förmlichen Friedens-Schlusse aufweißen, welcher der Selbst-Erhaltungs-Sucht ein so weites Feld zum Spiel-Raume vorbehielte, als der Friedens-Schluß von Lüneville.

Gegen diesen langten schon vor der Zeit, ehe er von dem deutschen Reiche förmlich genehmiget ward, von mächtigen Seiten her in Ansehung des einen und des andern Artikels mancherley Verwahrungen bey den Paziszenten ein.

Selbst bey der Berathschlagung am Reichstage über dessen unausweichlich gewesene Genehmigung stimmten Churfürsten, Fürsten und Stände des Reiches aus verschiedenen Beweggründen und unter allerley Vorbehälten ab.

Jene Reichs-Stände, die längst durch die Unfälle des Krieges von ihren Besitzungen an dem linken Rhein-Ufer vertrieben waren, fanden in dem siebenten Friedens-Artikel den heilsamsten Balsam auf ihre Wunden, und fühlten in dem Drange der Umstände den lautesten Ruf zu dessen unbedingter Genehmigung.

Andere hingegen, die alleinig auf dem rechten Rhein-Ufer begütert sind, fürchteten, die Entschädigung der erstern dürfte eine allgemeine Sache des Reiches werden, und somit die Spekulationen, welche zu einer und der andern politischen Maaßnahme geführt haben,

wo

wo nicht ganz, doch grossen Theils vereiteln.

Die geistlichen Reichs-Stände insbesondere, wohl eingedenk dessen, was schon bey dem Congreß zu Rastatt in Hinsicht der Entschädigung des Verlustes einzelner Reichs-Stände auf dem linken Rhein-Ufer über sie abgehandelt und unterhandelt worden, mußten hier die Gefahr ahnden, daß sie mit einer unbedingten Genehmigung des Friedens-Schlusses gleichsam ihr Todes-Urtheil selbst unterschreiben könnten.

Jeder Theil sah sich daher bey seiner Abstimmung vor, daß er nicht seinen eigenen Ansprüchen, Rechten und Hofnungen schadete: nur äusserte mancher Reichs-Stand seine Besorgniß um die Zukunft feiner und dunkler als Andere.

Jeder Theil sah den Friedens-Schluß von der Seite an, die seinen Wünschen und Absichten schmeichelte;

jeder bemühte sich, seine Opinion geltend zu machen.

Mitten in dem Widerspruche, in welchem die deutschen Reichs-Stände gegen einander, und absonderlich die weltlichen gegen die geistliche stunden, nahm der Einsichtsvolle Verfasser des **Versuches einer doctrinellen Auslegung des siebenten Friedens-Artikels** die undankbare Mühe über sich, die Mittel-Straße der Gerechtigkeit und Billigkeit zu erforschen, und in der edlen Absicht, die allgemeine Vereinigung auf Erhaltung der Reichs-Verfassung zu befördern, das Resultat seines Nachdenkens dem Publikum vorzulegen.

Gegenwärtige Blätter haben gleichen Zweck —: führen sie nebenbey zur Einigkeit in der doctrinellen Auslegung des Friedens von Lüneville, wie man wünschen muß, so ist die ganze Absicht des Verfassers erreichet.

Erster

Erster Abschnitt.

Von dem Einflusse des Lüneviller Frieden auf das deutsche Staats- und Völker-Recht.

§. 1.

Wörtlicher Innhalt des siebenten Friedens-Artikel.

Der siebente Artikel des Lüneviller Friedens-Schlusses lautet also:

„Und da durch die Abtretung, die „das deutsche Reich der französischen „Republik macht, insbesondere mehrere Fürsten und Stände des Reiches ihrer Besitzungen ganz oder „zum Theil entsetzt werden, da es „doch dem gesammten deutschen Reiche obliegt, die aus den Stipulationen des gegenwärtigen Tractats „entstehende Verluste zu tragen, so „ist zwischen Sr. Majestät dem „Kaiser und König in Ihrem Na-„men

„men sowohl, als in jenem des deut-
„schen Reiches und der französischen
„Republik verabredet worden, daß
„in Gemäsheit der auf dem Con-
„greß zu Rastatt förmlich festgestell-
„ten Grundsätze das Reich verpflich-
„tet seyn solle, jenen Erbfürsten, die
„von ihren Besitzungen auf dem lin-
„ken Rhein-Ufer entsetzt werden, ei-
„ne Entschädigung zu geben, welche in
„dem gedachten deutschen Reiche selbst
„genommen werden, und zwar nach
„den Verfügungen, die dieser Grund-
„lage gemäs in der Folge genauer
„bestimmt werden solle."

§.

Dieser Artikel bestimmt die Staatsrechtliche Frage: ob das deutsche Reich seinen Mitständen ihren Verlust aus einem unglücklichen Kriege zu ersetzen schuldig sey?

Die Frage, ob ein Staat überhaupt oder das deutsche Reich insbesondere seinen einzelnen Mitgliedern, die durch einen unglük-lichen

lichen Krieg und den darauf folgenden Frieden ihre Besitzungen verliehren, eine Entschädigung schuldig sey? hat an sich nur der Staat, den solche Unfälle treffen, und im gegenwärtigen Falle das deutsche Reich zu entscheiden; denn sie bezieht sich nur auf die innere Verhältnisse des Ganzen zu einzelnen Gliedern; sie betrift nur die innere Ordnung und den innern Verband der Reichs-Stände unter und gegen einander; sie gehört also zu den Fragen, die nur aus dem Staats-Rechte, sey es aus dem Allgemeinen oder aus dem besondern und positiven des deutschen Reiches, entwikkelt und entschieden werden sollten.

Wenn daher der Lüneviller Frieden festsetzet, daß jenen Erbfürsten, die von ihren Besitzungen auf dem linken Rhein-Ufer entsezzet werden, eine Entschädigung am rechten Rhein-Ufer vom Reiche gegeben werden solle; so entscheidet derselbe für diesen Fall in Ansehung des deutschen Reiches eine Staatsrechtliche Frage, an die sich ein Rechts-Gelehrter nicht wagte, der über die Peräquation der Kriegs-Schäden sich in Ansehung des Privat-Eigenthums so treffend, als gründlich erklärte. a)

§. 3.

a) Ich meyne das Werk des Herrn Weeber von Peräquation der Kriegs-Schäden.

§. 3.

Eine Frage, die im deutschen Staats-Rechte noch nicht, wenigstens nicht für Entschädigung entschieden war.

Der Entschädigungs Grundsatz ist zwar sowohl in ältern Zeiten schon im deutschen Reiche in Anregung gebracht worden: als ihn im Laufe des kürzlich geendigten Krieges verschiedene Erbfürsten aufgestellt und erhalten haben, daß die französische Regierung miteinstimmte.

Kaiser und Reich aber hatten selben nie allgemein anerkannt, sondern samt den Partikular Friedens Handlungen, die darauf gebaut wurden, stets mißbilliget und verworfen.

§. 4.

Fortsetzung.

Geschriebene Reichs-Gesetze, die für ine allgemeine Entschädigung sprechen, wird Niemand aufzusuchen gedenken, oder in den deutschen Reichs-Schlüssen zu finden hoffen: das Reichs Herkommen aber steht Zeug der Reichs-Geschichte ganz offenbar der Entschädigung einzelner Verluste entgegen, indem

dem kein Stand des Reiches auftreten kann, dem Kaiser und Reich nach einem unglückli= chen Reichs = Kriege für seine durch den Frieden verlorne Besitzungen eine eigentliche Entschä= digung aus eigener Bewegung, oder aus An= erkennung einer Staatsrechtlichen Schuldigkeit des Reiches zugemittelt hätte.

§. 5.

Widerlegung eines Einwurfes.

Der Münsterische und andere Friedens= Schlüsse, womit ein und andere Entschädigung festgesetzt ward, können hier so wenig entge= gen gehalten werden, als der eben gedachte Artikel des Frieden von Lüneville.

Denn! in allen jenen Fällen handelte nie Kaiser und Reich alleine unter sich und mit den einzelnen Ständen, die entschädigt wurden: überall hatten fremde und souvraine Mächte ihre Hände in der Sache: diese standen auf der einen Seite mit dem Schwerdte umgürtet, und auf der andern das deutsche Reich lei= dend, folglich eine Nation und ein Souvrain gegen den andern: was also gemeinsam von beeden Kriegführenden Mächten beliebt ward,

das

das ist keine Staatsrechtliche Entscheidung des Reiches, sondern a) eine Völkerrechtliche Uebereinkunft der paciscirenden Mächte, welche nur so viel beweißt, daß es dem Europäischen positiven Völker-Rechte nicht entgegen sey, dem deutschen Reiche auch in dieser Art die Ober-Hand des Sieges fühlen zu lassen.

§. 6.

Frankreich mußte beym Lüneviller-Frieden das Entschädigungs-Prinzip geltend machen.

Da das Entschädigungs Prinzip das sicherste Mittel für eine auswärtige Nation ist, die Macht des deutschen Reiches zu zertrümmern, und sich dadurch die Ueberlegenheit zu verschaffen: da die mächtigste deutsche Fürsten zu dieser Kriegs-Politik die Hände willig boten: und da die französische Republik darauf sehr vortheilhafte Separat-Friedens-Schlüsse eingieng: so hätte die französische Regierung eben so sehr den Glanz ihres vorjährigen Feldzuges, als die Würde ihrer öffentlichen Treue vergessen müssen, wenn sie nicht zu Lüneville allen

a) ConFer. Fichte's Staats und Völker-Recht: dies ist hier widerlegt durch positive Uebereinkünfte der europäischen Mächte.

allen Strittigkeiten des Reiches über den Rechts-Bestand der frühern Aufstellung dieses Prinzips vorgebeugt hätte.

§. 7.

Fortsetzung.

Hätten nicht die Abtretung des linken Rhein-Ufers und die dortigen Besitzungen verschiedener Erbfürsten, welche schon früher mit der französischen Republik Frieden gemacht — diese Vorsorge erfordert: so hat die Abtretung des Groß-Herzogthums Toscana an den Herzog von Parma ꝛc. diese Stipulation beeder souvrainen Mächte, die zu Lüneville paciscirten, herbeyführen müssen. Denn — dadurch wurden mehrere Interessen auf einen und den nemlichen Punkt hin — und zusammen geführt, welche wenigstens ähnliche Stipulationen nach sich ziehen mußten.

§. 8.

Die Völkerrechtliche Bestimmung des Entschädigungs Prinzip ist selbst dem deutschen Reiche wohlthätig.

Wenn der allgemeine Frieden den Opfern lohnte, die zu Lüneville hingegeben wurden:

den: so ist die Wohlthat der Völkerrechtlichen Einschreitung in die Bestimmung des Entschädigungs-Prinzip gar nicht im deutschen Reiche zu mißkennen.

Wer hätte die Entschädigung des Groß-Herzogs von Toscana geordnet? Wer die Entschädigung des Verlustes der Erbfürsten am linken Rhein-Ufer unter Zensur genommen? Wer das Schicksaal derjenigen Stände, die aufgeopfert werden sollen, nach Recht und Billigkeit bemessen? Wer den, in Deutschland so üblich gewordenen, eigenthätigen, bewafneten, und der innern Ruhe und Sicherheit gefährlichen, Besitz-Ergreifungen und Selbst-Hilfen widerstehen oder Einhalt thun können? wenn nicht die Paciscenten zu Lüneville sich die Bestimmung der nähern Verfügungen über die Anwendung des Entschädigungs Prinzip vorbehalten hätten.

So großen Dank demnach die Erbfürsten den hohen Paciscenten für die Feststellung des Entschädigungs-Prinzip schuldig sind: eben so sehr hat das gesammte deutsche Reich denselben zu verdanken, daß sie durch ihre gemeinsame Vorsorge den Keim zu innern

Unru-

Unruhen und anarchischen Auftritten mit vereinter Macht erstickek haben.

§. 9.

Wünschenswürdige Folgen dieses Prinzips.

Gott gebe itzt nur, daß jene Staats-Maxime, welche die Paciscenten zur Festsetzung dieses Artikels bewogen haben, zu dem Zwecke führet, welchen jeder Menschen-Freund, wie jeder redliche Staatsmann sich davon solle versprechen dürfen.

Gott gebe ihrer Anwendung eine Richtung, woraus die deutsche Reichsstände lernen, wie verantwortlich es sey, für den Krieg zu stimmen? und mit welcher Mäßigung sie den Collisionen mit souvrainen Mächten auszuweichen und die Güte zu pflegen haben?

Souvraine Mächte aber möchten daraus lernen, wie gefährlich es sey? mit dem donnernden Zurufe: „Wer nicht mit Uns, der ist wider Uns," die kalte Ueberlegung des eigenen und des gemeinen Besten zu unterdrükken und die freye Wahl abzuschneiden.

§. 10.

Fortsetzung.

Ist es einmal angenommen, daß der gesammte Staat den Verlust einzelner Glieder in einem unglüklichen Kriege gesamter Hand, oder das deutsche Reich nebenbey sogar den Verlust souvrainer Mächte allein tragen müsse: wie leicht pflanzt sich dieser Grundsatz in der Zukunft fort?

Welcher Reichs-Stand ist also in Zukunft sicher? daß er durch seine Abstimmung auf Krieg sich nicht selbst das Urteil spricht, daß er im unglücklichen Falle seinem Mitstande, der dabey verliert, sich aufopfern, und zur Entschädigung hingeben solle.

Muß nicht diese Sorge jeden Reichs-Stand von aller Einmischung in die Politik auswärtiger Souvraine abschrecken, und zur vollkommenen Stimm-Freyheit berechtigen?

§. 11.

Fortsetzung.

Es ist an sich unnatürlich, daß in einer Berathschlagung über Recht und Unrecht über Klug- oder Unklugheit, über Gefahr oder Un-

Unsicherheit, jene Personen zu Rathe gezogen werden, die bey der Sache betheiliget und daher mit Vorurtheilen befangen sind.

Die deutsche Reichs-Justitz-Verfassung schließt solche Stimmen überall, selbst am Reichstage in Rekurs-Fällen aus, wo es nur um die Rechte und Sicherheit einzelner Reichs-Stände gilt: warum soll nicht ein Gleiches Statt haben? wo das Wohl und die Gefahr aller Stände für einzelne Mit-Glieder in Betrachtung gezogen werden muß, und am Ende könnte aufgeopfert werden müssen.

Mit welchem Rechte können in solchem Falle die interessirten Stände ihre Ansprüche und Hofnungen in die Waag-Schaale derjenigen legen? die kälter über die Streit-Sache und über die Mittel zur Beylegung eines gefährlichen Zwistes mit einer auswärtigen Nation denken dürfen und müssen.

Darf denn die ostindische Compagnie in England, die über Millionen Menschen und Guineeen disponirt, in Fällen, wo sie mit einer benachbarten Nation in Zwist verwickelt wird, im Staats-Rathe mitstimmen? ob Krieg oder Nachsicht das Beste des Staats sey?

Ist

Ist das Beste des Staats, welches nur ein Unbefangener bemessen kann, die einzige Richtschnur, welche in derley Fällen eine Regierung zu diesem oder jenem Entschlusse bestimmen solle, und selten zum Krieg bestimmen wird: so ist gewiß die deutsche Ruhe am besten gesichert, wenn in Fällen, da ein deutscher Reichs-Stand noch in Versuchung gerathen könnte, auf Krieg zu stimmen, am Reichstage jene Stände nicht gezählt werden, die beym Streite interessirt, oder vorhin schon in einer souvrainen Eigenschaft im Krieg verwikkelt sind.

§. 12.

Fortsetzung.

Sollte denn doch noch eine Mehrheit der Stimmen für den Krieg herausfallen, und darauf ein Reichs-Krieg samt dessen rechtlichen Folgen gebaut werden: so kann zwar der mindere Theil des Reiches, wenn anderst neben solch veränderten Grundsätzen das Reichs-Sazzungsmäßige Verbot der Neutralität annoch bestehen sollte, sich nicht entziehen, auch sein Schärflein zu den Reichs Kriegs- und Vertheidigungs-Anstalten pflichtmäsig beyzutragen. Alleine! seine Verwahrung gegen alle

nach-

nachtheilige Folgen des Krieges muß ihn nicht nur vor aller Theilnahme an dem endlichen Verluste und an der etwaigen Entschädigungs-Last schützen, sondern selbst zur Entschädigung für etwaige Kriegs-Schäden berechtigen.

§. 13.

Fortsetzung.

Dem Zwecke dieser Sätze ist es gemäßer, daß im Falle, da das Reich durch Mehrheit der Stimmen sich an einem Kriege betheiliget, die Neutralität einzelner Stände geachtet werde; als daß selbe unter dem Schutze des Zwanges ihre Pflichten nicht erfüllen, und sich bey erster schicklicher Gelegenheit ganz davon lossagen, und etwa gar die Sache des Ganzen noch besonders verwunden.

Getraut sich je ein Fürsten-Bund die Kräffte zu, den Einwirkungen souvrainer Mächte zu widerstehen; so ist dies ein Gegenstand, den das eigene Wohl, wie das Beste der Unterthanen eines Fürsten-Bundes würdig macht.

§. 14.

Widerlegung eines Einwurfes.

Zwar würde dadurch die Möglichkeit eines Reichs-Krieges ganz beseitiget werden,

wenn anderst jeder Reichs-Stand sein und seiner Angehörigen Wohl väterlich beherziget.

Allein! gerade dies erheischet die Erhaltung des Reiches, welches Zeug der Geschichte in seinen Kriegen seit Jahrhunderten eine Provinz nach der andern verlohren hat, und in der Folge, absonderlich durch das Entschädigungs System, vollends zertrümmert werden muß.

Dies erheischet auch die Politik der souvrainen Mächte, die im entgegengesetzten Falle der Maxime: Divide et impera — bisher gefolget haben und ferner folgen werden; einer Maxime, die immer bey einigen deutschen Fürsten Eingang gefunden hat, und jede souvraine Macht, die auf Hilfe des Reiches rechnen mag, von der Schwäche dieser Unterstützung in Absicht auf das ganze Bedürfniß überzeugen und bewegen muß, einzelne Stände des Kriegs-Unglückes zu entübrigen.

§. 15.

Fortsetzung der wünschenswerthen Folgen.

Sind positive Reichs-Gesetze, und das Reichs-Herkommen dieser neuen Ordnung im deut-

deutschen Reiche entgegen: so erfordern der Vorgang in Lüneville, die Folgsamkeit der daselbst festgestellten Grundsätze und die Wohlthätigkeit ihres natürlichen Resultats, daß erstere abgestellt und letztere öffentlich sanctionirt werden.

Denn! friedliche Mächte und Stände des Reiches verlieren dabey nicht viel — viel Mehr gewinnen sie, so wie die deutschen Bürger und Unterthaneu, die bisher kein Reichs-Stand fragen durfte, ob sie ihre Söhne der Gefahr des Todes auf dem Schlacht-Felde, ihre Weiber und Töchter der Gefahr der Verführung und Schändung in ihren Häusern, ihre Hütten der Gefahr durchs Feuer, und ihr Vermögen der Gefahr, durch Raub ꝛc. verschlungen zu werden, überliefern wollten oder nicht?

§. 16.

Fortsetzung.

Hielten es die nordischen Reichs-Stände für Recht, daß sie sich mitten im Kriege und just in einem Zeit-Punkte, wo die Sicherheit des Reiches die Vereinigung aller Kräfte am nöthigsten machte, von den südlichen Ständen

eigenmächtig und gegen den Willen des Reichs-Oberhaupts trennten, und sich dadurch so vielerley Kriegs-Uebel, als in der Folge das südliche Deutschland trafen, nebst Millionen an Kriegs-Kosten ersparten: so müssen sie es für billig erkennen, wenn letztere sich zur rechten Zeit, und ehe der Krieg gemeinsam begonnen wird, für ihre Selbst-Erhaltung vorsehen und verhüten, daß sie nicht zum zweyten Mal in die Schlinge verwikelt werden, in der schon itzt mehrere gefangen genommen sind.

In keinem Falle kann das Vergeltungs-Recht gegründeter, als in diesem seyn, wo der gefolgte Frieden dem Reichs-Oberhaupte alle Mittel entzog, wodurch den südlichen Reichs-Ständen und ihren Angehörigen ihre unermeßliche Verluste hätten ersetzet, und mit den nordischen Ersparnissen peräquirt werden können.

Führt nun aber die Retorsion nicht selbst zu einem Reichs-Herkommen, wenn das Reichs-Oberhaupt dazu still schweiget? und solle man zweifeln dürfen? daß das Reichs-Oberhaupt dem südlichen Deutschlande diese Gerechtigkeit wieder-

wiederfahren lassen werde, wenn der Norden in gleiche Gefahr je gerathen sollte.

Zweyter Abschnitt.

Von der Auslegung des Lüneviller Frieden in Absicht auf Entschädigung.

§. 17.

Der Sinn des siebenten Artikels wird verschieden ausgelegt.

Niemand würde den Sinn des siebenten Friedens-Artikel in Zweifel ziehen können, wenn nicht derselbe sich auf die Verhandlungen an dem Kongreß zu Rastatt bezöge.

Aus diesen aber leiten die mächtigste weltliche Reichs-Stände ab, daß in dem Lüneviller Frieden das einzige Säcularisations-Prinzip als Basis des Sub- und Objectes, welches die Entschädigung zu reichen hat, angenommen sey.

Andere entgegen behaupten, daß alle Stände

Stände des Reiches zu Lüneville verpflichtet worden seyen, diese Last gesamter Hand zu tragen.

Die Sache ist daher, wo nicht dunkel, doch strittig.

§. 18.

Die Auslegung muß unbefangen seyn.

So großen Fug und Stoff zur doctrinellen Auslegung dieses Lüneviller Friedens-Artikels nun aber jeder Theil haben mag: eben so schwere Pflicht eines richtigen Auslegers ist es, über Neben-Absichten, über Eigennutz, über Religions-Sectiererey, über den Haß gegen die Geistlichkeit sich wegzusetzen, wenn er anderst hoffen will, die reine Wahrheit zu erreichen.

§. 19.

Nutzen einer unbefangenen Auslegung.

Eine unbefangene Ansicht der Sache hat das Verdienst auf sich, daß sie die Mißverständnisse, die aus schiefen Voraussetzungen fließen, aufhebet, daß sie den Vereinigungs-

Punct

Punct darzeiget, nach welchem die annoch zu treffende Bestimmungen zu richten sind — und daß sie zu solchen Bestimmungen führet, mit welchen bey endlicher Regulierung des Entschädigungs-Werkes doch noch einiger Dank und nicht lauter Fluch zu verdienen und zu erwarten ist.

§. 20.

Fortsetzung.

Selbst auf souvraine Mächte, die sich am Ende zur authentischen Erklärung entschließen dürften, muß die unbefangene Darstellung, was der Social-Contract in einem Staate, was der darauf gebaute Entschädigungs Grundsatz, was die darauf zielende ältere Verhandlungen, und was endlich der Geist sowohl als der Buchstaben des Definitiv-Frieden darüber sprechen, einen nicht geringen Eindruck machen.

Denn! wenn auch souvraine Mächte blos aus politischen Gründen sich Völkerrechtlich an einer Einrichtung betheiligen, die eigentlich nur der Staat, in welchem sie zu treffen ist, zu regulieren hätte: so können sie dennoch, wenn sie ja Gerechtigkeit mit Klugheit

heit paaren wollen, die innere Verfassung dieses Staats, und die daraus folgende Direktiv Normen nicht wohl ausser Acht lassen; vielmehr ruft sie die Natur des Geschäftes, welches itzt in die Gerechtigkeits-Verwaltung zwischen den einzelnen Gliedern dieses Staats einfällt, laut auf, daß sie diese neue Einrichtung jenen directiv Normen anpassen, die die Verfassung dieses Staats darbietet.

§. 21.

Authentische Bestimmung der souvrainen Paciscenten ist vor der Thüre.

Die authentische Bestimmung der souvrainen Paciscenten zu Lüneville ist das unausweichliche Loos des deutschen Reiches, wenn nicht die Reichs-Stände mit vereinter Klugheit und Gerechtigkeit derselben zuvorkommen.

Denn! Kaiser und Reich haben schon angenommen, daß das Entschädigungs-Geschäft annoch mit Frankreich zu berichtigen ist. Der Kaiser lehnte mit vollem Rechte den unter seiner Würde gestandenen bloßen Auftrag des Reiches, dieses Geschäft bei der französischen Regierung einzuleiten, ab und verlangt

langt itzt ein vollständiges Gutachten des Reiches, wie selbes die noch zu berichtigende Friedens-Punkte zu berichtigen gedenke? Dabey versteht sich von selbsten, daß das Reichs-Oberhaupt diesem Gutachten seine Genehmigung eben so wohl zu versagen, als zu ertheilen befugt sey.

Genehmigte aber auch der Kaiser dieses Reichs-Gutachten, so wie es immer verlauten mag: so hängt es von der französischen Regierung eben so wohl ab, diesen Antrag zu verwerfen und einen andern Plan vorzuschlagen.

Andere souvraine Mächte, denen am Schicksale Deutschlands so viel als am Gleich-Gewichte von Europa liegen muß, sprechen auch ein Wort darunter.

Wie kann also aus den Reichstags-Handlungen zu Regensburg, wenn nicht ein oder mehrere Reichs-Stände schlechterdings zur Unterhandlung und zum Abschlusse der noch zu bestimmenden Verfügungen bevollmächtiget werden, ein mehreres, als ein bloßes und unwirksames Reichs-Gutachten werden? welches

ches mit einer positiven Vorschrifft der Continental-Mächte begegnet werden wird.

§. 22.

Gefährliche Folgen der positiven Bestimmung der auswärtigen Mächte.

Die deutschen Reichs-Stände laden in der That selbst die auswärtigen Mächte zu dieser Einschreitung ein, wenn sie weder unter sich, noch mit dem Reichs-Oberhaupte einig sind, wie sie den noch zu berichtigenden Stipulationen Genüge thun wollen. Was für Vortheile können sich aber die deutschen Reichs-Stände hievon versprechen?

Werden wohl die souvraine Mächte wegen des Beytrags des einen und des andern Reichs-Standes zur Entschädigung sich nochmalen bekriegen? oder werden sie nicht vielmehr mit vereinter Kraft den widersetzlichen Reichs-Stand zur Leistung seiner Rate anhalten?

Werden diese Mächte das Interesse einzelner Stände mehr, als ihr eigenes, und als das Uebergewicht der ein und andern verbün-

bündeten und gleichdenkenden Macht berücksichtigen?

§. 23.

Angenommen, daß sich eine souvraine Macht an die Spitze derjenigen Reichs-Stände stelle, welche der andern Partie widerspricht — und daß dadurch erstere einigen Vortheil über die andere erringe — werden die mindermächtigen Reichs-Stände daraus einen bedeutenden Nutzen schöpfen? oder wird nicht eben diese souvraine Macht sich den Kern des Gewinnstes zum Lohne ihres Verdienstes um ihre Bundes-Genossen vorbehalten, und diesen, absonderlich den mindermächtigen die leere Schaale zur Vertheilung überlassen?

Lohnet alsdann dieser Gewinnst der deutschen Reichs-Stände den Nachtheilen, die sie sich durch diese Anhänglichkeit an eine dem Reichs-Oberhaupte allenthalben entgegen arbeitende auswärtige Macht für die Zukunft zuziehen können?

§. 24.

Fortsetzung.

Können die deutschen Reichs-Stände sich selbst schützen? wenn eben diese souvraine

Mächte, die itzt einander entgegen sind, unter andern Umständen zu andern Maaßregeln, und allenfalls auch dazu sich vereinigten, daß sie die weltlichen Fürsten und Stände des Reiches eben so amortizieren, wie itzt die Geistliche säcularisirt werden sollen.

Wenn sie itzt das Convenienz-System für gerecht halten, wie können sie es noch mißbilligen, wenn eine souvraine Macht aus Reunions-Grundsätzen, oder weilen die Grund-Sätze des Nachbarn ihren eigenen Staaten gefährlich werden, oder unter einem andern Titel, den das Theatrum Praetensionum noch darbieten mag, das Gebiet des einen Standes nach jenem des andern en Depot nähme und endlich gar behielte. Dürfen sich die deutschen Stände von einem Schutz- und Trutz-Bündnisse unter sich, und gegen souvraine Mächte mehr Glück versprechen? als ein Stanislaus von Pohlen genoß.

§. 25.

Fortsetzung.

Solle das Erzhaus Oesterreich nicht müde werden? das Interesse seiner souvrainen

nen Macht der Kaisers = Würde und den Reichs = Ober = Hauptlichen Pflichten unterzuordnen und aufzuopfern, wenn dasselbe immerhin mit den deutschen Reichs = Ständen zu kämpfen haben sollte und zusehen müßte, wie diese nur immer auf eigenes, und nicht auf das Beste des gesammten Reiches denken.

Und wer vermag das Ende dieser Verwicklung zu berechnen? so lange das deutsche Reich Stände in sich fasset, welche zugleich souvraine sind, und die Reichsständische Pflichten von ihrem souvrainen Interesse beherrschen lassen.

§. 26.

Lauter Beweggründe zur Vereinigung der Reichs-Stände in Beziehung auf das Entschädigungs-Werk.

Mehr wird man nicht sagen dürfen, um alle, absonderlich die mindermächtigen Reichs-Stände zu bestiñen, daß sie keine Stunde versäumen, sich die Hände zur Vereinigung über die Entschädigungs = Sub = und Objecte zu bieten, und mittelst unumschränkter Bevollmächtigung des Reichs = Ober = Hauptes zur Abhandlung die-

ses undankbaren Geschäftes mit der französischen Republik der Spaltung und der daraus dem Reiche androhenden Gefahr des Unterganges ein rühmliches Ende zu machen.

Denn! keiner souvrainen Macht kann an der Erhaltung der deutschen Reichs-Verfassung mehr gelegen seyn, als derjenigen, die zugleich mit der Kaisers-Würde die Reichsständische Rechte und Pflichten zu vereinbaren, in mehrerley Rücksichten entschlossen seyn muß, und welcher bereits beede dermalen streitenden Theile des Reiches so gemeinsam als laut den gebührenden Dank für die bisherige Reichsväterliche Vorsorge abgestattet haben.

Mißtrauen für die Zukunft stünde in dem offensten Widerspruche mit der Dankbarkeit für bisherige Reichsväterliche Obsorge des Reichs-Oberhauptes.

Dritter Abschnitt.

Von dem Subjecte, das Entschädigung leisten solle.

§. 27.

Wie weit der Lüneviller Frieden hierunter mit dem allgemeinen Staats-Rechte übereinstimme.

Ist es dem gesellschaftlichen Staats-Verbande aller Staats-Glieder unter sich und gegen einander gemäß, daß der gesammte Staat alle und jede Schäden, die jedem einzelnen Gliede des Staats aus einem gemeinen Staats-Kriege zugehen, gemeinsam trägt und Verhältnißmäßig vergütet: so ist dem deutschen Reiche durch die Völkerrechtliche Uebereinkunft zu Lüneville wenigstens in so weit kein Unrecht geschehen, als die Entschädigung der deutschen Reichsstände, deren Besitzungen am linken Rhein-Ufer das gesamte deutsche Reich mit Eigenthum und Hoheit abtrat, festgesetzt wurde.

Denn! in soweit stimmt dieser Friedens-Artikel mit der Gemeinheit des Reichs-Krieges wenigstens im Anfange und mit dem gemeinen

meinen Reichs-Verbande in Ansehung gemeiner Reichs-Lasten um so mehr überein, als itzt nicht die befragten Reichs-Stände allein und für sich selbst, sondern das gesammte deutsche Reich, diese Besitzungen dem Frieden aufopferte, sohin einige einzelne Glieder für das Ganze leiden müssen.

§. 28.

Fortsetzung.

Obgleich aber der Satz des Lüneviller-Frieden: „dem gesammten deutschen Reiche liege ob, die aus den Stipulationen dieses Tractats entstehende Verluste zu tragen,“ zunächst mit dem Vordersatze:

„da durch die Abtretung, die das deutsche
„Reich der französischen Republik macht,
„insbesondere mehrere Fürsten und Stände
„des Reiches ihrer Besitzungen ganz oder
„zum Theil entsetzet werden“

zusammen hängt: so erstrecken sich dennoch die aus diesem Tractat entstehende Verluste viel weiter, als die besondere Verluste der deutschen Reichs-Stände in Abtretung des linken Rhein-Ufers.

Die Völkerrechtliche Uebereinkunft zu Lüneville, daß dem gesammten deutschen Reiche obliegen solle, die aus den Stipulationen des dortigen Tractats entstehenden Verluste zu tragen, verhält sich also zu der Staatsrechtlichen Befugniß der deutschen Reichs-Stände, deren Besitzungen am linken Rhein-Ufer der französischen Republik abgetreten wurden, nicht anderst, als wie ein Satz von einer Gattung der Schäden eines allgemeinen Krieges zu dem Folge-Satz einer Art aller Kriegs-Schäden.

§. 29.

Die allgemeine Bestimmung zu Lüneville von allen Verlusten dieses Tractats ist auch eine Directiv-Norm in Betracht des Verlustes am linken Rhein-Ufer.

Einige der erleuchtesten Staatsmänner von Deutschland haben den Satz von Lüneville: dem deutschen Reiche liege ob, alle Verluste zu tragen, für eine blos motivierende Einleitung zu der darauf folgenden Feststellung des Entschädigungs-Prinzip in Ansehung des linken Rhein-Ufers angesehen: andere aber für einen festen Grundsatz, daß dem gesammten Reiche obliege, den Erbfürsten ihre am

linken Rhein-Ufer verliehrende Besitzungen zu vergüten.

Der Unterschied dieser Auslegung in Absicht auf die Folgen fällt von selbst in die Augen, da die erstere bey der Entschädigung der Verluste am linken Rhein-Ufer die Gesammt-Verbindlichkeit des Reiches gar nicht festgesetzt wissen wollen.

§. 30.

Fortsetzung.

Diese Vorfrage entscheidet am richtigsten der syllogiste Bau des Friedens-Artikels, wenn man selben also auflöset: Aus diesem Tractate entstehen mancherley Verluste, und insbesondere aus der Abtretung, die das deutsche Reich der französischen Republik macht, mehrern Fürsten und Ständen des Reichs, die ihrer Besitzungen ganz oder zum Theil entsetzt werden. Nun liegt dem gesammten deutschen Reiche ob, diese Verluste zu tragen. Also ist das deutsche Reich verpflichtet, den Erbfürsten, die von ihren Besitzungen auf dem linken Rhein-Ufer entsetzt werden, eine Entschädigung zu geben.

Wer kann in diesem Bau der Periode mißkennen? daß hier der Vordersatz von allen Verlusten, die aus den Stipulationen des Lüneviller Tractats entstehen, der Haupt-Grundsatz sey, von welchem nur als Folge abgeleitet ist, daß auch die Erbfürsten vom Reiche entschädigt werden sollen.

Hätte denn die Entschädigung der letztern einen positiven Grund, auf dem sie ruhte, ausser der hier sprechenden Völkerrechtlichen Uebereinkunft in Ansehung aller Verluste, die aus diesem Tractat entstehen, für sich? da im deutschen Staats-Rechte (§, 3. und folgende:) alle positive Gesetze darüber mangeln.

§. 31.

Doch weiset sie in Ansehung des Verlustes am linken Rhein-Ufer auf den Kongreß zu Rastatt zurück.

Dieser Haupt-Grundsatz für sich allein bestimmt jedoch in Betracht des Verlustes am linken Rhein-Ufer noch nicht so ganz, als manche Reichs-Stände wünschen dürften, das Subject, welches Entschädigung leisten solle.

Denn! dieser Folge-Satz ist auch zunächst an die Gemäsheit der auf dem Kongreß zu Rastatt förmlich festgestellten Grundsätze gebunden: diese sind daher das zweyte Kriterion, welches die aus dem allgemeinen Haupt-Grundsatze abgeleitete Schluß-Folge in der Entwiklung leiten muß.

§. 32.

Beweiß dieses Satzes.

Der Lüneviller Friedens-Artikel lautet nemlich mit andern Worten also: das Reich ist schuldig, die aus diesem Vertrage entstehenden Verluste gesammter Hand zu tragen, folglich auch die Verluste am linken Rhein-Ufer, jedoch nur die Verluste der Erbfürsten, und auch diese nach Maaßgab der Grundsätze, die beym Kongreß zu Rastatt förmlich festgestellt worden.

Die Gesammt-Verbindlichkeit des Reiches in Ansehung aller aus dem Tractate zu Lüneville entstehenden Verluste ist daher in besonderm Betrachte des Verlustes am linken Rhein-Ufer auch besonders auf die Rastatter Grundsätze bezogen: und diese samt dem Haupt-

Grund-

Grundsatze machen eine einzige Grundlage zu den Verfügungen aus, die itzt zu bestimmen sind.

§. 33.

Zu Rastatt ist die Entschädigung des Verlustes am linken Rhein-Ufer festgesetzt.

Man müßte dem troknen Wort-Verlaute der Rastatter Friedens-Handlungen widersprechen, wenn man mißkennen wollte, daß zu Rastatt der Grundsatz der Entschädigung und die Säcularisation als Basis derselben förmlich auf- und festgestellt worden.

In so weit haben daher die Erbfürsten, welche ihre Besitzungen jenseits des Rheins verliehren, durch die Hinweisung des Lüneviller Frieden auf die Rastatter Uebereinkünfte ein so vollkommenes Recht auf Säcularisationen als auf Indemnisierung erlangt.

§. 34.

Ob aber ganz allein durch Säcularisationen?

Ob hingegen die Säcularisierung als einziger, alle andere Mittel ausschließender Entschädigungs-Grundsatz zu Rastatt aufgestellt,

stellt und angenommen worden, das ist eine ganz andere und gerade jene Frage, worüber die geistlichen und weltlichen Reichs-Stände mit einander streiten.

§. 35.

Die Rastatter Verhandlungen entscheiden diese Frage nicht positiv.

Die geistlichen Reichs-Stände werden keine Stelle aus den Rastatter Verhandlungen aufweißen können, worinn festgesetzt worden, daß alle Stände des Reiches, ohne Unterschied der weltlichen und geistlichen, zu der Entschädigung beytragen sollen.

§. 36.

Fortsetzung.

Eben so wenig steht den weltlichen Ständen des Reiches eine Stelle dieser Verhandlungen zur Seite, welche besaget, daß die Entschädigungs-Last ganz allein und ausschließlich den geistlichen Ständen obliegen solle.

§. 37.

§. 37.

Fortsetzung.

Der Einsichtsvolle Verfasser des Versuches einer doctrinellen Auslegung bemerket ganz richtig, daß die französischen Minister, wenn sie in ihrer Note vom 4ten März 1798 sagen:

„Il convient, de regler le Mode de „praestation des indemnites, les Ministres en trouvent la base dans des Sæcularisations“

sich eben sowohl des unbestimmten Artikels bedienten, als in der Note vom 27ten März 1798, wo sie das Säcularisieren un mode depuis long temps prevû et annoncé nennen.

Mit dem Vorschlage der Säcularisations Basis, als einer längst vorhergesehenen und angekündigten Art der Entschädigungs-Mittel, ist daher keineswegs bestimmt erklärt worden, daß alle andere Mittel und Weiße, zu diesem Zwecke zu gelangen, schlechterdings ausgeschlossen seyn sollen.

Könnte man den Sinn der Note vom 4ten März 1798 bezweifeln, so wäre selber

durch

durch die Note vom 27ten März so bestimmt, daß nichts weiters dagegen einzuwenden ist.

§. 38.

Fortsetzung.

Verbindet man mit dieser Betrachtung den weitern Umstand, daß die französischen Minister in ihrer Note vom 11ten November 1798 die Aufrecht-Erhaltung der politischen Existenz der Reichs-Städte Hamburg, Bremen und Frankfurt eigens bedingen haben mögen: so läßt sich zwar nicht zweifeln, daß die französischen Minister auch noch andern Entschädigungs-Mitteln, ausser der Säcularisations-Basis, nicht entgegen waren.

§. 39.

Fortsetzung.

Mit welchem Grunde kann man aber hieraus folgern? daß die französischen Minister in Rastatt gerade das gesammte deutsche Reich, ohne Unterschied der Stände, zur Leistung der Entschädigung zu verbinden dachten.

War

War es, wie jeder zugeben wird, ein bloßer Convenienz = Grund, die Basis der Entschädigungs = Mittel forderist auf die Säcularisation zu fixieren: warum soll es nicht auch Absicht der französischen Minister gewesen seyn? blos nach Convenienz ein und andere weltliche Stände des Reiches ins Mitleiden zu ziehen und andere dessen zu verschonen.

Ja! wäre nicht eben die Beytrags-Schuldigkeit der Reichs = Städte Hamburg, Bremen und Frankfurt nach einem solchen Systeme andern Reichs = Ständen in der That aufgeladen und diesen abgenommen worden? wenn die Reichs = Deputation unbedingt in die Aufrecht = Erhaltung der politischen Existenz dieser Reichs = Städte eingewilliget hätte.

§. 40.

Fortsetzung.

Auf Seiten der Reichs = Deputation ist es ganz richtig, daß sie in ihrer Note vom 4ten April erklärte:

„gedrungen, auch noch in die verlangten
„durch Säcularisationen zu erzielenden
„Entschädigungen für den auf dem linken

„ken Rhein = Ufer entstehenden Verlust „sich einzulassen und darüber in nähere „Unterhandlung zu treten, jedoch der= „gestalt, daß dabey mit allen denjenigen „Maaßregeln und beschränkenden Vor= „sichten eingeschritten werde, welche zur „Erhaltung der Constitution des deut= „schen Reiches in jeder Hinsicht, auch „zu Wiederherstellung und Befestigung „des darauf gegründeten Wohls der „Stände, Reichs = Angehörigen und Un= „terthanen wesentlich erforderlich seyen.“

Sey es auch, daß die Reichs = Deputation un= ter den bedungenen Maaßregeln und beschrän= kenden Vorsichten zu Erhaltung der Reichs= Constitution in jeder Hinsicht, und so weiter, die Verbindung des gesammten deutschen Rei= ches zur Entschädigungs = Leistung bezielet — daß die mächtigste Stimmen auf bestmögliche Erhaltung des dermaligen Besitzstandes, und eben dadurch auf die Rettung, wo nicht al= ler, doch der vorzüglichsten Reichs = Stände angetragen — daß endlich eben diese Stim= men noch andere Entschädigungs = Mittel für thunlich und vereinbarlich mit dem von den französischen Ministern stipulirten Entschädi=

gungs

gungs Prinzip durch Säcularisationen erachtet haben;

Ist dadurch eine zweyte Basis der Entschädigungs-Leistung durch den Verhältnismäßigen Beytrag aller welt- und geistlichen Stände des Reiches so förmlich festgestellt? daß man den derhalbigen neuern Streit der Reichs-Stände darinn entschieden leßen kann.

§. 41.

Fortsetzung.

Das Ende des Kongreß zu Lüneville ist offenbar den französischen Ministern gekommen, ehe sie mit der Reichs-Deputation in die von dieser darob vorbehaltene nähere Unterhandlung getreten und sich über deren Bedingnisse in Bewilligung der Entschädigung durch Säcularisationen bestimmter erkläret oder sich fester Grundsätze verglichen hatten.

Ist aber das, was die Reichs-Deputirten in ihren Sitzungen abgestimmt haben, jedoch den französischen Ministern nicht so bestimmt mitgetheilt a) oder wenigst von diesen nicht

a) z. B. das Oesterreichische Votum: daß die Reichs-Verfassung keine, der einzelne Besitzstand aber so wenig, als möglich einige Veränderung erleide, u. s. w.

nicht ausdrücklich genehmiget worden, in seiner Wirkung mehr? als eine blos innere Sache der Deputation: ist es möglich, demselben die Kraft und Wirkung eines förmlich festgestellten, das heißt, von den Paciscenten angenommenen Grundsatzes, beizulegen? ohne vorauszusetzen, daß die französischen Minister durch ihre blos stillschweigend geschehene Uebergehung dieses Vorbehaltes der Reichs-Deputation in diesen Sinn, und in diese Folge desselben eingewilliget haben, folglich auch stillschweigend ein Friedens-Grundsatz auf- und festgestellt worden. Und wer kann die Richtigkeit einer solchen Voraussetzung verbürgen?

§. 42.

Ist nicht diese Frage schon besonders im Frieden von Lüneville entschieden —— so muß sie erst noch aus dem Vorbehalte der Reichs-Deputation zu Rastatt entschieden oder verglichen werden.

Die Beding- und Vorbehältnisse, welche die Reichs-Deputation der Bewilligung der Entschädigung durch Säcularisationen angehängt hat, dienen daher zur Auslegung des Lüneviller Friedens-Artikels nicht weiter, als in so ferne man voraussetzen wollte, daß sie von

den

den paciscirenden Mächten erst zu Lüneville auf die Gesammt Verbindlichkeit des Reiches hingedeutet und beeder Seits in diesem Sinne angenommen, deßwegen auch, was zu Rastatt nie gesagt ward, ausdrücklich in dem Friedens-Instrumente festgesetzt worden; „dem „gesammten deutschen Reiche liege ob, die aus „den Stipulationen dieses Tractats entstehenden „Verluste zu tragen" — das Reich solle verpflichtet seyn, den Erbfürsten eine Entschädigung zu geben. Eine Voraussetzung, die eben so möglich als gerecht wäre, jedoch nur jene Staats-Männer errathen mögen, die in den Unterhandlungen zu Lüneville eingeweyhet sind.

In jedem Falle aber müssen die Stände des Reiches, denen an der Gesammt-Verbindlichkeit des Reiches gelegen, darauf hinarbeiten, daß jenen Bedingnissen zu Rastatt der Sinn und die Deutung verschaffet werde, welche ihren Zweck gewähren. Und dazu hat der Verfasser des Versuches einer doctrinellen Auslegung die verdienstvolleste Anleitung gegeben.

§. 43.

Gründe für die Festsetzung der Gesammt-Verbindlichkeit des Reiches zur Entschädigungs-Leistung.

Die souvraine Mächte, denen an Erhaltung der deutschen Reichs-Verfassung und an der Gerechtigkeit in der Austheilung der Kriegs-Schäden unter den Kriegs-Genossen eines und desselben bloß durch äussere Umstände verunglückten Staats gelegen — eben so wohl, als die deutschen Reichs-Stände, welche von dem Reichs-Oberhaupte abhängig sind, werden keine stärkere Gründe mehr, als schon Oesterreich an dem Kongreß zu Rastatt Jedem ans Herz gelegt, bedürfen, um sich für diese Negotiation zu interessieren und dadurch das wahre Interesse der Zukunft gegen das vorübergehende Blendwerk eines so eigennützigen als augenbliklichen Gewinnstes sicher zu stellen.

§. 44.

Fortsetzung.

Die französische Regierung kann nach ihrer Gerechtigkeits-Liebe selbst nicht umhin, die Convenienz Politik zu verachten, wenn sie in Ungerechtigkeit auszuarten drohet.

Sie

Sie muß einsehen, daß die zu stande Bringung des Entschädigungs = Werkes in Deutschland itzt die Laufbahn politischer Händel verläßt, und in jene der Gerechtigkeits Verwaltung übergeht.

Ihr bisheriger Blick in die Natur des Social-Contracts und dessen Gesetz, daß ein gemeinsamer Verlust aus einem, wenigstens gemeinsam angefangnen Kriege des Reiches gemeinsam von allen Mitgliedern desselben getragen werden solle, kann die Folgerung nicht verfehlen, daß geistlich und weltliche Reichs-Stände an dem Ersatze dieses Verlustes sich betheiligen müssen, und jene, welche schon durch frühen Rücktritt von dem gemein beliebten Schauspiele des Krieges Millionen gewonnen oder ersparet haben, solches nur um so leichter erschwingen können.

§. 45.

Gründe für manche evangelische Reichs-Stände.

Insonderheit haben jene deutschen Reichs-Stände, die zwar der evangelischen oder reformirten Religion zugethan sind, die aber noch

Kirchen=

Kirchen = Schätze von Millionen unter Leitung eines Kirchen = Raths unabhängig von der fürstlichen oder ständischen Domainen = Kammer in ihren Ländern besitzen — die noch evangelische Prälaten unter ihren Landständen zu ehren haben, wohl auf der Hut zu seyn, daß sie diese Zufluchtsquellen in Fällen der Noth durch das Säcularisations = Prinzip nicht selbst in die Schlinge verwickeln, welche bis itzt nur der katholischen Geistlichkeit gelegt werden will.

Denn! auch diese Besitzungen sind noch nicht weltlich: und der Umfang der Säcularisation dürfte sich soweit erstrecken, als der Umfang des Kaiserlichen Reservat = Rechtes von ersten Bitten und Panis = Briefen sich ohne den neuerlichen Einschränkungen erstrekte: und diese Liste ist sehr groß selbst in evangelischen Staaten.

§. 46.

Gründe in Ansehung des Groß - Herzoges von Toscana.

Wenigern Anständen unterliegt das Subject, welches den Groß Herzog von Toscana entschädigen solle.

Denn!

Denn! in Ansehung dieses Fürsten entscheidet nicht der siebente, sondern der fünfte Artikel des Lüneviller Frieden, welcher zu Rastatt nicht gedacht wurde, und so bündig als kurz dahin lautet: Der Groß-Herzog von Toscana wird für seine Staaten in Italien eine vollkommene und gänzliche Entschädigung in Deutschland!! erhalten.

§. 47.

Fortsetzung.

Ist nicht hier unter Deutschland etwas anders als das teutsche Reich, welches der siebente Artikel so oft und karacteristisch nennet; ist nicht eines von jenen Ländern, die ehmals zum deutschen Reiche gehört und sich nur davon abgerissen haben — ist nicht ein Theil des deutschen Reiches, welcher erst nach dem Lüneviller Frieden von einer nordischen Macht besetzt worden, damit ihn sonst keine Macht besetzen kann, verstanden; oder solle diese Entschädigung erst noch ausgemittelt werden: so kann man voraussehen, daß dazu ein östlicher Theil des deutschen Reiches angelassen werden muß, in dessen Umfange die weltlichen Reichs-Stände eben so wohl als die

geistlichen, diesem grossen Fürsten zu huldigen, keine Wahl haben dürften.

Die Zukunft wird den Vorhang von diesem Geheimnisse abziehen: zu spät aber dürfte alsdann in mancher Gegend Deutschlands die Reue über den Zwist kommen, den man wegen des siebenten Artikels des Frieden von Lüneville wo nicht erhoben und angefachet, doch gebilliget und vergrössert hat.

Vierter Abschnitt.

Von dem Subjecte das entschädiget werden solle.

§. 48.

Allgemeiner Satz.

Aus dem Satze des siebenten Friedens-Artikel von Lüneville:

„dem gesammten deutschen Reiche liege
„ob, die aus diesem Tractat entstehende
„Verluste zu tragen,

würde folgen, daß alle diejenigen, welchen aus diesem Tractate ein Verlust zugeht, zu den

Subjecten gehören, die zur Entschädigung berechtiget sind.

Diesem Völkerrechtlichen Grundsatze wäre es auch ganz gemäß, wenn dem deutschen Reiche zur Entschädigung alle Verluste auferlegt würden, welche der Kaiser und König von Ungarn und Böhmen in Deutschland, Italien und Belgien, der Herzog von Modena und Parma und alle deutschen Reichs-Stände hie und da aus den Stipulationen dieses Tractats befahren.

§. 49.

Besondere Bestimmung absonderlich in Ansehung des linken Rhein-Ufers.

So wie aber in diesem Tractate stipulirt wurde, daß das Erz-Haus Oesterreich den Herzog von Modena mit dem Breisgaue und Deutschland überhaupt den Groß-Herzog von Toscana entschädigen solle: eben so beschränkt dieser Tractat in Ansehung der deutschen Reichs-Stände, die Verlust durch die Abtretung des Reiches an die französische Republik leiden, das Subject, welches entschädigt werden solle, lediglich auf jene Erbfürsten, die von ihren

Besitzungen an dem linken Rhein-Ufer entse-
tzet werden.

§. 50.

Der bedungene Fürsten-Stand schließt alle Stände des Reiches aus, die nicht Sitz und Stimme auf dem Reichstage im Fürsten-Rathe haben.

Die Einschränkung auf Fürsten schließt die Ausdehnung dieses Artikels auf Reichs-Grafen oder Reichsritterschaftliche Mitglieder, die nur Titular-Fürsten oder Titular-Grafen sind, im Reichs-Fürsten-Rathe am Reichstage aber keine fürstliche Stimme zu geben haben, gänzlich aus.

Denn! da der Eingang dieses Friedens-Artikels seine Veranlassung in der allgemeinen Thatsache, daß insbesondere mehrere Fürsten und Stände des Reiches ihrer Besitzungen entsetzet werden, darstellet; doch aber in der Bestimmung, wer entschädiget werden solle, nur auf die Erb-Fürsten konkludirt: so ist ganz klar, daß das Subject, welches entschädiget werden solle, wohlbedächtlich in der Absicht, damit das am rechten Rhein-Ufer übrige deutsche Reich zur Entschädigung er-

klecke,

klecke, blos auf solche Fürsten beschränket worden, die ein solches Fürstenthum, welchem mit Wissen und Willen der Reichs-Stände eine fürstliche Stimme am Reichstage anklebet, aus eigenem Rechte und mit voller Landes-Hoheit besitzen.

Denn andere oder gar bloße Personal-Fürsten werden bey der Reichs-Versammlung von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reiches gar nicht als solche, sondern blos als Reichs-Grafen und Herren angesehen und erkannt: können auch nach den Reichs-Satzungen zu dem wesentlichen Vorzuge wirklicher Reichs-Fürsten in Sitz und Stimme auf dem Reichstage nicht gelangen.

Wäre die französische Regierung mit diesem wesentlichen Kennzeichen eines Erbfürsten nicht bekannt gewesen: so hat die Kaiserliche Plenipotenz solches gewiß in vollem Lichte erkannt und derselben jenen Werth beizulegen gewußt, der ihm gebührte und zur Minderung der Entschädigungs-Last in seiner Art diente.

§. 51.

Widerlegung eines Einwurfes.

Wollte

Wollte man dagegen einwenden, daß auch die Reichsgräflichen Kollegien die Rechte wirklicher Reichs-Fürsten am Reichstage genießen; so ist dagegen nur zu bedenken, daß der Verlust einzelner Glieder dieser Kollegien nicht gleich der Verlust des ganzen Collegium, also noch nicht der Verlust eines Fürsten sey.

§. 52.

Die geistlichen Fürsten werden für ihren Verlust jenseits des Rheines nicht entschädiget.

Die zweyte Einschränkung des zu entschädigenden Subjectes auf Erbfürsten, die ihre Besitzungen an dem linken Rhein-Ufer verlieren, spricht den Wahl- oder geistlichen Fürsten, die einen Verlust darunter leiden, eine eigentliche Entschädigung schlechterdings ab.

§. 53.

Ob nur deutsche Fürsten oder auch auswärtige zu entschädigen seyen?

Im Versuche der doctrinellen Auslegung des Lüneviller Friedens ist diesen zwey Kennzeichen des Subjectes, welches entschädigt werden solle, noch ein Drittes in deme, daß nur

deutsche Erbfürsten, mithin kein Erbstatthalter von Holland, und kein Großmeister von Malta darunter zu verstehen sey, beygefügt, weilen dieser Friedens = Artikel im Eingange sich insbesondere nur auf die Fürsten und Stände des Reiches beziehe, die ihrer Besitzungen entsetzet werden.

§. 54.

Fortsetzung.

Nun räume ich zwar gerne ein, daß der Statthalter von Holland und der Großmeister von Malta in dieser Eigenschaft nicht zu den Erbfürsten gerechnet werden können, welchen für den Verlust ihrer Besitzungen an dem linken Rhein = Ufer eine Entschädigung in dem deutschen Reiche zuerkannt ist.

Allein! die blosse Erzählung des aus diesem Tractate überhaupt und insbesondere mehrern Ständen des Reiches entstehenden Verlustes enthält keine Entscheidung, daß nur deutsche Erbfürsten und nicht auch andere, falls welche auf dem linken Rhein = Ufer ihrer Besitzungen entsetzt würden, zur Entschädigungs = Forderung berechtiget seyen.

Aus

Aus dem allgemeinen Satze: dem gesammten deutschen Reiche liege ob, alle aus diesem Tractate entstehenden Verluste zu tragen — und aus dem weitern Friedens-Artikel: daß dieser Tractat auch den helvetischen, batavischen und ligurischen Republiken gemeinschaftlich seyn solle, ließ sich demnach viel eher folgern, daß auch batavische und italienische Fürsten im deutschen Reiche zu entschädigen seyen — stünde nicht die positive Entscheidung des siebenten Artikels im Wege, daß nur solche Fürsten darauf Anspruch haben, welche ihrer Besitzungen am linken Rhein-Ufer entsetzet werden.

§. 55.

Ob die geistlichen Reichs-Stände disseits des Rheines, falls welche säcularisirt werden, zu entschädigen seyen?

Erkennet der Versuch einer doctrinellen Auslegung in der Lüneviller Bestimmung der Erbfürsten, die von ihren Besitzungen auf dem linken Rhein-Ufer entsetzt werden, einen zureichenden Grund, dem Hause Oesterreich die Entschädigung wegen Abtretung des Breisgaues abzusprechen: wie kann derselbe, ohne grossen

grossen Widerspruch, den geistlichen Reichs-Ständen disseits des Rheines, die allenfalls säcularisirt werden, eine Entschädigung zuerkennen?

Kann dieses Verlangen neben der Säcularisations-Basis, welche positiv unterstellet, daß ein und andere geistliche Besitzungen, oder wie andere wollen, eben so viele Stifter und Pfründen!!! als zur Entschädigung erforderlich sind, ganz unterdrückt werden sollen, bestehen?

Ist der Begriff einer gänzlichen Unterdrückung vereinbarlich mit der Fortdauer der Existenz in einer Entschädigung?

§. 56.

Fortsetzung.

Kann man es für eine Anerkenntniß eines dießfalsigen Entschädigungs-Anspruches ausdeuten? was die französischen Minister zu Rastatt in ihrer Note vom 8ten April verlangten, nemlich:

que la Deputation de l'Empire praepare des regles generales pour fixer le

Sort des Titulaires, qui pourront être supprimé.

Ein standesmäßiger Unterhalt verdient doch nicht wohl den Namen einer Entschädigung, wenn man anderst dem rechtlichen Begriffe derselben, wie er in der doctrinellen Auslegung ganz treffend dargestellt ist, getreu bleiben will.

§. 57.

Fortsetzung.

Der Grund, welchen der Versuch der doctrinellen Auslegung aus dem Münsterischen Frieden herleitet, schlägt nicht sowohl bey geistlichen, als bey Erbfürsten, und namentlich bey dem Hause Oesterreich in Ansehung des Breisgaues an, wenn dieses, das zugleich mit einer souvrainen Macht verbunden ist, nicht blos für sich und als seine Rate an der Gesammt-Verbindlichkeit, sondern fürs ganze deutsche Reich diese Angehörung in der Art abtrit, wie das Haus Brandenburg im Münsterischen Frieden sein Vor-Pommern ꝛc. an Schweden abgetreten, und dafür die Erz- und Bißthümer, Magdeburg, Halberstatt ꝛc. zur Entschädigung erhalten hat.

§. 58.

Fortsetzung.

Solle der unter der gegentheiligen Behauptung des Versuches einer doctrinellen Auslegung verborgene fromme Wunsch geistlicher Stände in Erfüllung gehen: so muß die eigentliche Säcularisation geistlicher Stifter ganz übergangen und bloß in die Abtretung einiger verhältnißmäßiger Kirchen = Güter umgewandelt, sofort die Rastatter Indemnisations-Basis durch Säkularisierungen in die Gesamt-Verbindlichkeit des deutschen Reiches erst aufgelößt werden, oder schon zu Lüneville dahin aufgelößt, und somit der dortigen Intention der Reichs = Deputation diese Wirkung verschaffet worden seyn.

§. 59.

Wie der Frieden von Lüneville für die übrigen Reichs-Angehörigen sorge, welche auf dem linken Rhein-Ufer angesessen sind.

Bey dem Kongreß zu Rastatt haben die französischen Minister schlechterdings alle deutschen Reichs = Stände, welche Sitz und Stimme am Reichstage führen, vielleicht aus mehrern

rern politischen Rücksichten, des französischen Bürger = Rechtes und aller Besitzungen unter französischer Hoheit unfähig erklärt, allen andern Güter = Besitzern aber, und namentlich der Reichs= Ritterschaft, die Beybehaltung ihres Eigenthums unter französischen Gesetzen verwilliget.

Wenn daher der Lüneviller Frieden in dem Entschädigungs = Puncte sich auf die zu Rastatt festgestellten Grundsätze bezieht; und wenn man im 6ten Artikel namentlich nur jene Länder und Domainen an Frankreich abtrit die bisher einen Theil des deutschen Reiches ausmachten: so ist es ganz klar, daß den Güter = Besitzern und Reichs = Angehörigen, welchen der siebente Artikel die Entschädigung am rechten Rhein = Ufer aberkennet, ihr Eigenthum auf dem linken Rhein = Ufer unter französischer Hoheit und so weit dessen Nutzung mit den dasigen Gesetzen vereinbarlich ist, durch den Frieden von Lüneville gänzlich gesichert sey. a)

Der

a) Die geistlichen Fürsten jenseits des Rheines hören zwar auf, Reichs = Fürsten zu seyn, wenn sie keine fürstliche Besitzungen mehr am rechten Rhein-Ufer

Der Unterschied dieser neuen Ordnung gegen die vorige ist itzt nur dieser, daß die Grafen und Herren und Reichs = Städte, die am linken Rhein = Ufer begütert und gelegen sind, itzt französische Bürger und Municipal-Städte sind, und nur den französischen Gesetzen sich fügen müssen; so wie sie ehemals den Reichs = Gesetzen unterworfen waren.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Objecte, für welches Entschädigung geleistet werden solle.

§. 60.

Allgemeiner Begriff.

Wären in dem Lüneviller Frieden alle Verluste, die aus dessen Stipulationen entstehen,

Ufer behalten. Können sie aber nicht aus andern Titeln noch ein Eigenthum und andere Einkünfte unter französischer Hoheit eben so gut behaupten, als andere Particuliers? Siehe Skizzen zum reifen Nachdenken über die Indemnisations = und Säcularisations = Basis 1798. §. 59. seqq.

hen, dem deutschen Reiche so bestimmt, als der erste Satz lautet, zur Entschädigung auferlegt worden — so würde das Object, für welches Entschädigung zu leisten ist, zu einem Ungeheuer aufgewachsen seyn, welches das gesammte übrige Deutschland zu verschlingen vermögend gewesen.

§. 61.

Näherer Begriff.

So wie aber der Lüneviller Frieden die Quantität und Qualität der Entschädigung eines Groß = Herzoges von Toscana auf ein vollkommenes Eben = Maaß in Deutschland, und eines Herzoges von Modena auf das Breisgau bestimmt hingewiesen hat: so beschränkt er auch die Erbfürsten auf ihre Besitzungen am linken Rhein = Ufer, deren sie durch diesen Tractat ganz oder zum Theil entsetzet werden.

§. 62.

Die Verluste vor diesem Frieden fallen weg.

Durch diesen nähern Grundsatz wird also jeder Verlust, der von diesem Tractat durch Unheil des Krieges entstanden, aus der Schadens = Berechnung gestrichen.

§. 63.

§. 63.

Nur der Besitzstand zur Zeit dieses Tractats ist zu entschädigen.

Was hingegen ein Erbfürst zur Zeit dieses Tractats an dem linken Rhein-Ufer besaß, und bis dahin einen Theil des deutschen Reiches ausmachte: das ist zur Entschädigung vereigenschaftet, als eine Besitzung, der derselbe durch diesen Tractat entsetzt ward.

Und hierunter behaupten die fürstlichen Domainen und Ländereyen den ersten Rang, weilen sie der französischen Republik durch diesen Tractat abgetreten wurden und vorhin einen Theil des Reiches ausmachten.

§. 64.

Ob auch mittelbare oder solche Besitzungen, die vorhin schon unter französischer Hoheit stunden.

Der siebente Friedens-Artikel macht zwar keinen Unterschied der Besitzungen, ob sie mittel- oder unmittelbar seyen? es könnte daher einem Ausleger übel gedeutet werden, einen Unterschied zu machen, wo das Gesetz nicht unterscheidet.

Allein!

Allein! die Entschädigung kann sich nicht weiter erstrecken, als die Abtretung des Reiches, welche ausdrücklich in dem sechsten Friedens-Artikel auf die Ländereyen und Domainen, die bisher einen Theil des deutschen Reiches und seiner Erbfürstenthümer ausmachten, nebst der vollkommenen Souvrainität beschränkt ist.

Und einen Theil des deutschen Reiches machen doch gewiß jene Besitzungen nicht aus, worüber Frankreich vorhin schon die volle Souvrainität mit stillschweigender Einwilligung des Reiches ausübte.

Rücksichtlich solcher Besitzungen sind auch die Erb-Fürsten nichts anders, als französische Landsassen gewesen; so wie auf dem rechten Rhein-Ufer noch viele Reichs-Stände wegen ihree Besitzungen in auswärtigen Territorien als solche angesehen und allenthalben beurtheilet werden.

§. 65.

Widerlegung eines Einwurfes.

Man setze nicht entgegen, es hätten die französischen Minister zu Rastatt darauf beharret,

harret, daß auch derley mittelbare Besitzungen der deutschen Reichs-Stände der französischen Republik abgetreten und auf dem rechten Rhein-Ufer entschädiget werden sollen.

Denn! die Reichs-Deputation hat zu Rastatt nirgends in dieses Verlangen eingewilliget, sondern vielmehr beharrlich sogar die Domainen der Stände von der Abtretung am linken Rhein-Ufer ausgenommen: es ist also deßhalben in Rastatt kein Grundsatz förmlich festgestellt worden.

So wie aber der Lüneviller Frieden den Streit wegen der Domainen der Reichs-Stände gegen den Antrag der Reichs-Deputation entschied, und namentlich selbe, als bisherige Theile des deutschen Reiches, in die Abtretung des Reiches auf dem linken Rhein-Ufer einschloß: eben so schließt diese Bestimmung alle mittelbare Besitzungen der Erb-Fürsten, die keinen Theil des Reiches ausmachten, von der Abtretung, mithin auch von der Entschädigung aus. Siehe hier den Mittelweg, auf dem sich die Paciscenten zu Lüneville vereinigten.

§. 66.

Ob nicht auch die Landes-Hoheit zu entschädigen sey?

Nun! die unmittelbaren Reichs-Länder und Domainen der Erb-Fürsten, welche der französischen Republik an dem linken Rhein-Ufer samt der vollen Landes-Hoheit abgetreten werden, sollen ein ungezweifeltes Object der zu leistenden Entschädigung seyn — aber die darauf ruhende Landes-Hoheit nicht. Welch ein Widerspruch!!!

Läßt sich dann die Landes-Hoheit von dem Werthe unmittelbarer Reichs-Besitzungen trennen? Ist dieses Recht der Reichs-Stände auf ihren Ländereyen und Domainen nicht diesen selbsten gleich und auch eine Art von den Besitzungen, die in der Gattung dieses zu entschädigenden Gegenstandes mitbegriffen ist.

§. 67.

Widerlegung der Einwürfe.

Der Satz, daß ein Staat, welcher gezwungen wird, die Souvrainität über einen bestimmten Antheil des Staats-Körpers aufzugeben,

zugeben, nicht schuldig sey, jenen Mitgliedern des abgetretenen Theiles, welche bisher Theil an der Regierung nahmen, dafür, daß sie diesen Antheil an der Regierung verlieren, eine Entschädigung zu reichen, ist nicht Staatsrechtlich ausgemacht — und wo nicht der Natur des Social-Contracts eines Staates, doch überhaupt dem ganzen, hier wenigstens völkerrechtlich festgestellten Entschädigungs-Prinzip zuwider.

Bedroht die Säcularisations-Basis, wie man mir wohl einräumen wird, nicht blos mittelbare, sondern auch und vorzüglich die ausgiebigere unmittelbare geistliche Güter: wer kann daraus mißkennen, daß die Landes-Hoheits-Verhältnisse bey Herstellung der Masse, die entschädigt werden solle, eben sowohl als bey der Masse, die Entschädigung leisten muß, in Anschlag gebracht werden dürfe.

Ist denn die Landes-Hoheit eines Erb-Fürsten seit dem Münsterischen Frieden nur mehr ein Recht des gesamten deutschen Reiches? Hat nicht das fürstliche Collegium schon im Jahre 1715 bey dem an Herzog Ludwig

 Rudolf

Rudolf zu Braunschweig Wolfenbüttel überlassenen fürstlich Grubenhagischen Votum zum Protokoll vorausgesetzt, daß auch die Fürsten ihre Landes-Hoheit und ihre fürstliche Stimme am Reichstage jure proprio besitzen?

§. 68.

Wie jedoch die Landes-Hoheit anzurechnen sey?

So unsinnig es hingegen wäre, für die Zukunft die nun aufhörende Administrations-Kosten von den abgetretenen reichsunmittelbaren Ländern und Domainen in die Schadens-Berechnung zu bringen: eben so unnatürlich wäre es auch, die Landes-Hoheits-Rechte überhaupt und in allen Ausflüssen, selbst nach dem Umfange des Gebietes oder nach der Zahl der Menschen-Köpfe, die man vordeme am linken Rhein-Ufer beherrschte, zum Objecte der Entschädigung zu machen.

§. 69.

Fortsetzung.

Alle Einkünfte, die eigentlich zu Beglückung der Unterthanen und zur Erfüllung der Regen-

Regenten-Pflichten gewidmet und bestimmt waren, sind eigentliche Lasten, welche auf der Landes-Hoheit gehaftet haben — sind anvertraute Güter, über deren Verwendung der Landes-Herr seinen Unterthanen Rechenschaft schuldig ist.

Da also den Regenten diese Last nunmehr abgenommen ist; so können und müssen sie sich auch dieser nicht mehr bedürfenden Einkünfte entschlagen.

§. 70.

Fortsetzung.

Was hingegen den Erb-Fürsten aus einem oder dem andern Ausflusse der Landes-Hoheit, z. B. durch das Straf-Recht, durch eigentliche Dominical-Steuren u. s. w., an wahren Cameral-Revenüen, nach Abzug der Administrations-Kosten entgeht — das ist ein wahrer Verlust für sie, der eben sowohl zu dem Objecte, welches entschädigt werden solle, gerechnet werden muß, als die französischen Minister in Rastatt die Einkünfte von dem Elzfletter Zolle vom deutschen Reiche entschädigt wissen wollten.

§. 71.

Schluß.

Soviel zur Berichtigung des Versuches einer doctrinellen Auslegung des siebenten Friedens-Artikel von Lüneville: und zur Beförderung der Einigkeit unter den Reichs-Ständen, absonderlich jener Mächtigen, die erst, nach dem dieß geschrieben war, von Kayserlicher Majestät vorgeschlagen wurden, in einer vereinten Reichs-Deputation den Plan zu entwerfen, wie der fünfte und siebente Artikel vollends zu berichtigen seyn möge.

Sechster Abschnitt.

Von dem Objecte, woraus die Entschädigung zu leisten ist.

§. 72.

Allgemeiner Begriff dieses Objectes.

Das Object, womit das deutsche Reich die aus den Stipulationen des Lüneviller Tractats entstehenden Verluste zu entschädigen hat,

hat, besteht in dem Umfange aller Mittel, welche das deutsche Reich besitzet, die Entschädigung der Verluste zu gewähren.

§. 73.

Nähere Bestimmung.

Wie demnach die Verluste sich eigentlich auf das Vermögen der Verlierenden beziehen: so bezieht sich auch das Object, womit die Verluste zu ersetzen sind, lediglich auf das Vermögen des Subjectes, welches die Entschädigung zu leisten verbunden ist.

§. 74.

Fortsetzung.

Ist es in der deutschen Reichs-Verfassung, wie tägliche Vorkommenheiten beweisen, erlaubt, Renten und Gefälle selbst mit der Landes-Hoheit zu vertauschen und zu verkaufen: so sind nicht nur die Abtretungen an Land und Leuten, Zinsen, Zehnten und Gefällen die einzigen Mittel zur Entschädigung: sondern es müssen auch baare Zahlungen und Ueberlassung guter Activ-Capitalien jenen Erb-Fürsten, welche vom linken Rhein-Ufer eine

Schul-

Schulden=Last mit herüber bringen, besonders willkommen seyn.

§. 75.

Fortsetzung.

Je nachdem nun das Subject, welches die Entschädigung der Verluste der Erb=Fürsten am linken Rhein=Ufer leisten muß, auf das gesamte deutsche Reich oder auf einzelne Klassen der Reichs=Angehörigen fixirt wird: so ist das Vermögen aller deutschen Reichs=Stände a) oder der bestimmten Klasse von Reichs=Angehörigen das nähere Object, woraus die Mittel zur Entschädigung zu schöpfen sind.

§. 76.

Jeder Stand ist nur für seine Betreffniß an der Entschädigungs-Massa zu haften schuldig.

In jedem Falle sind weder alle Reichs=Stände zusammen, noch die einzelnen Stände einer

a) Jenen Erb-Fürsten, welche auf dem linken Rhein Ufer verlieren, darf man ihre Beytrags-Rate von den auf dem rechten Rhein-Ufer behaltenden Besitzungen solchen Falls nur an ihrer Entschädigungs-Forderung abziehen — dann haben sie nichts weiteres mehr zur Entschädigung beyzutragen oder an andere Reichs-Stände abzutreten.

einer und der andern Klasse solche Gemein-Schuldner, daß sie für einander schlechterdings zu zahlen schuldig wären.

Auch die geistlichen Reichs-Angehörige haben so wenig als die weltlichen eine Gemeinschaft der Güter unter sich: der Social-Contract muß unter den geistlichen die Wohlthat der Vertheilung einer Staats-Schuld eben sowohl rechtfertigen, als jeder Gesellschafts-Verband die Theilung einer gemeinen Schuld zuläßt und begründet.

Welcher Stand daher immer seine Betreffniß an der Entschädigungs-Last zu entrichten vermag, ohne Land und Leute oder seine eigene Subsistenz aufopfern zu müssen — dessen Eigenthum muß forthin unangetastet bleiben.

§. 77.

Die Auswahl der Entschädigungs-Mittel steht nicht bey den verlierenden Erb-Fürsten, sondern bey den Ständen, die entschädigen müssen.

Weder der Lüneviller Frieden noch die Rastatter Verhandlungen räumen den Erb-Fürsten, die am linken Rhein-Ufer verlieren, ein

ein dingliches Recht auf einen bestimmten Vermögens-Theil eines einzelnen Reichs-Standes am rechten Rhein-Ufer, geschweige auf Veränderung der katholischen Kirchen-Verfassung oder auf Unterdrückung der geistlichen Obrigkeiten in geistlicher Beziehung dermassen ein, daß auch weltliche Fürsten die geistlichen katholischen Würden und Functionen eines Bischoffs und so weiter nach dem Fuße, wie es nur bey Protestanten im Münsterischen Frieden geschehen, an sich ziehen dürften.

Die Erb-Fürsten sind also vor der Hand nur mit jenen Gläubigern zu vergleichen, die erst den Schuldnern den Vorschlag der Zahlungs-Mittel zu Entrichtung ihrer Schuld, und wo nicht dem deutschen Reiche und seinem Oberhaupte allein, doch diesem einverständlich mit Frankreich den richterlichen Ausspruch überlassen müssen, welche Mittel und welcherley Dinge zur Schulden-Zahlung angewendet werden sollen, und mit welchen sie sich begnügen müssen.

Noch haben daher die Erb-Fürsten kein erlangtes Recht, die Wahl einzelner geistlicher Obrigkeiten zu hindern.

§. 78.

§. 78.

Geistlich- und weltliche Stände haben zuerst ihre neu erworbenen Besitzungen zur Entschädigung hinzugeben.

Folgen wir der Reichsgerichtlichen Praxin, welche uns bey obärirten geist- und weltlichen Ständen lehret, daß die Neoacquisita immerhin zuerst zum Schulden-Zahlungs-Fond hingegeben und angewiesen werden, ehe man die Stiftungs- und Fideicommis-Güter angreift: so kann man nicht fehlen, zu folgern, daß ein geist- und weltlicher Reichs-Stand, der die Entschädigungs-Betreff nicht anderst als mit Abtretungen an Land, Leuten und Renten zu bestreiten vermag, fordersamst derley Neoacquisita aufopfern und von den Stiftungs- oder Fideicommis-Besitzungen nur so viel, als zum Supplement vonnöthen, zu Hilfe nehmen müsse.

Siehe hier die erste und nächste Anlage zum Rücktrite der Reichsritterschaftlichen Güter aus den Todten in die weltliche Hände; und die nächste Ursache zur Entübrigung der von dem Kaiserl. Reichs-Kammer-Gerichte an das Reichs-Oberhaupt gewiesenen authentischen

schen Auslegung der Frage: ob das in dem Privileg K. Karls des VIten von 1718 der schwäbischen Reichs-Ritterschaft ertheilte Auslosungs-Recht auf alle Reichsritterschaftliche ad manus mortuas veräusserte Güter zu jeder Zeit, ohne durch die 40jährige Präscription zu erlöschen, ausgeübt werden könne?

§. 79.

Nächste Gränze der Säcularisation.

Greift die Rate eines geistlichen Stiftes an der Indemnisations-Schuld so tief in dessen Vermögen ein, daß demselben die nöthigen Mittel zur Subsistenz und zu Behauptung seiner vorigen Dignitäten nicht mehr übrig bleiben: so ist die Säcularisation des Stiftes eine unausweichliche Nothwendigkeit: und die Sustentation der Titulanten, die in einem solchen Stifte sind, der nächste Vorwurf der gemeinen Sorgfalt des Reiches.

Ein solches Stift befindet sich in dem Falle eines Privat-Mannes, der sein Gut wegen Schulden nicht mehr zu bestreiten vermag, mithin sich dessen entschlagen und eine andere Convenienz zu seiner Subsistenz treffen muß.

Sie-

Siebenter Abschnitt.

Von der Modalität und Vollziehung des Entschädigungs-Werkes.

§. 80.

Festzusetzende Bestimmungen.

Will man dieß verwickelte Geschäfte mit der begonnenen Ordnung und mit gründlicher Rechtlichkeit zu Ende bringen: so muß forderſamſt das deutsche Reich mit der französischen Republik sich fester Grundsätze über die Sub- und Objecte, welche entschädigt werden sollen, vergleichen, folglich nicht nur alle Zweifel in dieser oder jener Hinsicht beseitigen, sondern auch absonderlich feststellen, auf welche Weise die Verluste zu liquidieren und wie sie zu einem Kapitals-Stock anzuschlagen seyen?

§. 81.

Fortsetzung.

Während nun die zu entschädigenden Stände des Reiches ihre Verluste individuell nach

nach diesen Directiv-Normen ausweisen, und sodann der ganze Umfang des zu entschädigenden Verlustes des Reiches summirt wird: während dieser besondern Beschäftigung einer engern Deputation muß das deutsche Reich weiters mit der französischen Republik abhandeln, welches das Sub- und Object sey, das die Entschädigung zu leisten hat? und nach welchem Maaßstabe die Objecte, aus welchen die Entschädigung zu leisten, zum Kapitals-Stock zu bemessen seyen?

§. 82.

Fortsetzung.

Der Zwischenraum, welchen dieß Geschäft der Subjecte, welche die Entschädigung zu leisten haben, erfordert, wird dem deutschen Reiche und der französischen Republik wohl bekommen, zu Festsetzung einiger Inzident- und Nebenfragen, welche annoch über das Verhältniß der deutschen Reichs-Stände, die auf dem linken Rhein-Ufer Besitzungen behalten, zu der französischen Republik in persönlichen Rücksichten und so weiter sich aufwerfen dürften.

§. 83.

§. 83.

Die Massa des Verlustes muß sodann mit der Vermögens-Massa, woraus die Entschädigung zu schöpfen, verglichen werden.

Man mag nun das Vermögen des Subjectes, so die Entschädigung leisten muß, nach allen Arten von Besitzungen und nach deren umständlicher Schätzung, oder nach dem in allen Reichs-Lasten bisher beobachteten Reichs-Anschlage bemessen: so wird sich die Betreffniß eines jeden Reichs-Standes an dieser Staats-Schuld von selbst herauswerfen, wenn man den Vermögens-Stand des deutschen Reiches auf dem rechten Rhein-Ufer mit der Verlusts-Massa nach bekannten Rechnungs-Regeln vergleicht und eintheilet.

§. 84.

Die Vergleichung der Debenten-Raten mit den Forderungs-Raten führt zur nähern Eintheilung.

Die Vergleichung der sich hieraus ergebenden individuellen Beytrags-Raten mit den individuellen Entschädigungs-Betreffnissen gibt von selbst an die Hand, welche Stände zunächst einander die Entschädigung leisten können

nen und müssen. Die nächstgelegenen Stände müssen einander dabey jene Hilfe bieten, die zum Zwecke führt und jedem die Entrichtung seiner Schuld erleichtert.

§. 85.

Nähere Unterhandlungen müssen Statt haben.

So wie die geographische Lage der natürlichste Wegweiser ist, welche Stände zur Entschädigungs-Leistung für diesen oder jenen einzelnen Erb-Fürsten mit Absicht auf Purifizierung vermischter oder auf Arrondierung zerstreuter Territorien anzuweisen seyen: eben so ist es erst jetzt Sache der angewiesenen Stände, die zur Entschädigung verbunden sind, den andern ihre Zahlung an- und auszuweisen.

§. 86.

Die Ausgleichungs-Differenzien muß das Reich entscheiden.

Wirft sich auf einer oder der andern Seite ein Deficit oder ein Ueberschuß heraus: so muß ersterer ergänzet, letzterer aber abgekauft werden.

Kön-

Können oder mögen sich die Concurrenten nicht vereinigen: so leidet die Wohlfahrt des Reiches und das nöthige baldige Ende dieses Geschäftes keine Prozesse: das Reich muß also kraft des obersten Staats-Eigenthums durchgreifen, theilen, was theilbar ist, und was es nicht ist, aus den nächstgelegenen Mitteln eines benachbarten Standes ersetzen, diesen Ersatz auch mit Ueberweißung antichretischer Unterpfänder so lange versichern, bis der Schuldner selben geleistet haben wird.

§. 87.

Auf diesem Wege wird erst entdecket, welche Stifter zu säcularisieren seyen?

Erst aus diesen Verhandlungen läßt sich abstrahieren, welche Stifter entweder wegen Unvermögenheit zu Entrichtung dieser Staats-Schuld, oder wegen Mangel an künftiger Subsistenz zu säcularisieren seyen?

Alle frühere Decisionen sind dem Vorbehalte der Reichs-Deputation zu Rastatt und dem Social-Verbande der deutschen Reichs-Stände eben so sehr, als der Reichs-Constitution und dem wahren Interesse des Reichs-Oberhauptes zuwider.

§. 88.

Den Titulanten der säcularisirt werdenden Stifter gebührt die Competenz.

Das deutsche Staats- und Privat-Recht vergönnt nach gemeinkündiger Reichs-Praxin eben sowohl den verschuldeten Stiftern, als den verschuldeten weltlichen Fürsten, Grafen und Herren die Wohlthat der Competenz: wie kann ihnen also diese Wohlthat wegen einer Schuld entzogen werden, die nicht sie allein, sondern alle Stände des Reiches mit Bewilligung des Oberhauptes kontrahiert haben.

§. 89.

Und Abfindung für den Abstand von ihrem Eigenthum.

Nach der wohlgegründeten Praxin der höchsten Reichs-Gerichte wird den geistlichen Ständen das Eigenthum ihrer Stiftungs-Güter eben so wenig, als den weltlichen das Eigenthum ihrer Stamm- und Fideikommiß-Güter Schulden halber entrissen: bey beeden werden letztere blos in Administration genommen und von den jährlichen Renten nach Abzug der Competenz die Schulden allmählich bezahlt.

Kann man nun den geistlichen Stiftern zumuthen, daß sie umsonst sich einer Ausnahme

me von dieser Regel in diesem Falle unterwerfen sollen? Ist es nicht äusserst billig, denselben ein Surrogat für die Verwandlung der Administration in die gänzliche Entziehung ihrer Stiftungs-Güter zuzumitteln?

§. 90.

Absonderlich für ihr überzähliges Eigenthum.

Kein Gerichtshof in Deutschland darf ohne eigene Verantwortlichkeit einem Privat-Mann mehr, als zu Zahlung seiner Schulden vonnöthen, von seinem Eigenthum veräussern: sollen dann geistliche Gemeinheiten, selbst Fürsten, schlechter als ihre eigene Bürger geachtet und behandelt werden dürfen? Sind sie denn nicht freye Eigenthümer ihres freyen Guts, wie andere Bürger des Reiches? Wer kann ihnen also dies Eigenthum gegen ihren Willen und ohne Entgelt ungestraft zu rauben sich entschliessen, ohne seine eigene Gesetze samt den Gesetzen des Reiches recht schmählich mit Füßen zu treten?

§. 91.

Die Vollziehung der Entschädigung gebührt dem Reichs-Oberhaupte.

Ist nun aber der Frieden mit Frankreich ganz berichtiget und von Kaiser und Reich ge-

nehmiget: dann ist es Sache des Reichs-Oberhauptes, als der ersten und einzigen vollstreckenden Gewalt im deutschen Reiche, jedem das Seinige zu übergeben, und dadurch allen Unordnungen und Gewaltthaten zu steuern, die der Eigenmacht folgen würden.

§. 92.

Doch nur durch die Kreisausschreibende Fürsten.

Die Reichs-Executions-Ordnung aber, so wie die Wahl-Capitulation und selbst die Analogie des Münsterischen Friedens zeichnen dem Reichs-Oberhaupte das Mittel durch die Kreisausschreibende Fürsten vor, welchen das Vollziehungs-Geschäft nothwendig aufgetragen werden muß.

Sollte der Frieden auch unter den Kreisausschreibenden Fürsten eine Veränderung herbeyführen: so muß vorerst der abtretende Kreisausschreibende Fürst seines Amtes enthoben und dessen Nachfolger in dieser Würde gehörig installirt werden. Dann aber ist dieser zugleich authorisirt, das Executionswerk mit zu besorgen, so weit es die übrige Stände dieses Kreises belanget.

§. 93.

Nähere Entwicklung der zu treffenden Bestimmungen in Ansehung der den deutschen Ständen und Reichs-Angehörigen am linken Rhein-Ufer verbleibenden Besitzungen.

So befugt die französische Regierung ist, auf Erfüllung der Entschädigungs-Stipulation zu dringen: eben so schuldig ist das deutsche Reich, den Ständen und Reichs-Angehörigen den ungestörten Besitz und Genuß ihrer nicht abgetretenen Besitzungen am linken Rhein-Ufer zu verschaffen, folglich die Separation der mittelbaren Besitzungen von den unmittelbaren der Stände zu bewirken und die friedensschlüssige Aufhebung des Sequesters in Erfüllung zu bringen.

§. 94.

Wie die Verluste zu bemessen seyen?

Wer demnächst die Kriegsschäden am linken Rheinufer, (§. 62.) welche nun die französische Republik eigentlich durch die daraus entstandene Minderung des Werthes ihrer Eroberung leidet, nicht entschädigt wissen will: der muß zugeben, daß der Zustand der Einkünfte und des Güterwerthes vor dem Kriege nicht als Maaßstab des Verlustes angenom̃en werden darf.

Denn! in zehn Kriegsjahren ist auf dem linken Rheinufer an Schlössern, Feldern, Weinbergen,

bergen, Forsteyen, selbst an dem Vermögen der Unterthanen ein nicht geringes Capital zu Grunde gegangen, welches, als nicht mehr existirend, das deutsche Reich durch den Frieden zu Lüneville nicht mehr abtreten konnte.

Wenn nun aber das deutsche Reich nur das zu Lüneville abtrat, was damals existirte: so ist der Friedenstag von Lüneville und der Zustand des Werthes, den damals die abgetretene Besitzungen hatten, eine eben so entscheidende Direktivnorm für die Taxation der Objekte, die entschädigt werden sollen, als das Entscheidejahr des Münsterischen Frieden in andern Rücksichten welche war und bis jetzt noch ist.

Für dieses Jahr giebt es keine verläßige statistische Uebersicht, noch weniger eine Probehaltende Rechnung der deutschen Stände, deren meiste Beamte längst vom linken Rheinufer abgezogen sind.

Entweder muß man also die Verluste am linken Rheinufer erst jetzt noch konstatieren, so wie die französische Regierung den Zustand der Vestungen disseits des Rheins erst nach dem Frieden konstatirt hat.

Oder man muß auf die Taxationen gehen, welche die französische Regierung ohne Zweifel über den Werth ihrer Eroberung gleich nach dem

Frie-

Friedensschluß veranstaltet hat und dem deutschen Reiche nicht wohl verheelen wird.

§. 95.

Den beederseitigen Kapitalsstock zu berechnen, ist eine gemeine Operation der Cameralisten und Finanzier.

Wie die Renten, welche verlohren sind, und welche jetzt surrogirt werden sollen, beständige und unbeständige zu einem Kapitalsstock anzuschlagen seyen, in einem Zeitraume, wo das baare Geld so selten, als gegenwärtig ist, das verstehen schon selbst am besten die Cameralisten und Finanzier, welche in solchen Zeiten Güter und Renten verkauft oder gekauft haben.

Hier ist kein Ort, sich darüber zu verbreiten: nur dieß muß man dabey wohl in Obacht nehmen, daß das baare Geld und die Kapitalsüberlassungen, falls selbe zu dem Objecte, womit Entschädigungen zu leisten wären, zugelassen werden, ein vollkommenes Gleichgewicht im Kapitalstocke gegen den Kapitalstock der verlornen Renten u. s. w. gewinnen, und also nicht mit dem nämlichen Stoffe mehr bezahlt werde, als in demselben verlohren worden.

§. 96.

Die Verschiedenheiten der Dominical- und Landesabgaben müssen auch berücksichtiget und eingerechnet werden.

Ausserdem leuchtet von selbst in die Augen, daß bey der Ungleichheit der Abgaben in den Ländereyen

dereyen Deutschlands, bey der Ungleichheit der Landesverfassungen, bey der Ungleichheit der Steueranschläge nicht ein gleicher Tax der Güter, Gefälle und Territorien statt haben könne.

Für einen Steuerfond, der aufs höchste gespannt ist und der neben den ordentlichen Steuern noch besonders an Cordons- Zuchthaus- Vestungsbau- Illuminationsanlagen u. s. w. beynahe eben so viel entrichten muß, kann man nicht einen Fond surrogieren, der ungleich geringer taxirt ist und dessen Besitzer gar keine Begriffe von derley Nebensteuern haben.

Diese Verschiedenheit muß durch Paralelisierungen eben gemacht werden, ehe man sagen kann, daß Gleiches mit Gleichem bezahlt werde.

§. 97.

Schluß.

So verwickelt und weitumfassend ist das Entschädigungswerk: wer es übersieht und Gerechtigkeit wie Billigkeit liebt, der wird keine Uebereilung wünschen, noch weniger befördern; der wird vielmehr sich äussersten Vermögens bestreben, den Flüchen zu entgehen, welche ungerechte Anmaßungen in Ewigkeit verfolgen werden: und diese seyen ferne von allen, die sich Deutsche annoch nennen lassen wollen.

Gs.

Beiträge

1802

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Freymüthige Beyträge über den Frieden von Lüneville zur Reichstags-Berathschlagung über Entschädigung und Säcularisation

Germanien [i.e. Ulm] 1802

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Gs 689
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11247175-7